

Vorlage-Nr. 14/1537

öffentlich

Datum: 26.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Landschaftsversammlung 28.09.2016 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2017 / 2018

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 14/1537 - Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 - zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte übersandten zehn Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2017 / 2018. Daneben liegt eine gemeinschaftliche Stellungnahme von neun kreisfreien Städten vor. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 11 beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1537

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2017 / 2018 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Landschaftsumlage durchgeführt.

Das Verfahren ist sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde am 5. August 2016 mit der Versendung der Grundlagen und wesentlicher Eckdaten der Planung des Entwurfs für den Doppelhaushalt 2017 / 2018 eingeleitet.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 17. August 2016 bis zum 13. September 2016 folgende Mitgliedskörperschaften

- Kreis Heinsberg,
- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rhein-Kreis-Neuss,
- Stadt Bonn,
- Stadt Duisburg und
- Stadt Essen

sowie der Oberbergische Kreis mit Datum vom 16. September 2016 Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 abgegeben. Daneben hat die Stadt Wuppertal am 1. September 2016 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben, stellvertretend für die Städte:

- Duisburg,
- Essen,
- Leverkusen,
- Mönchengladbach,
- Mülheim an der Ruhr,
- Oberhausen,
- Remscheid,
- Solingen und
- Wuppertal.

Diese wird im weiteren Text „gemeinschaftliche Einwendung“ genannt. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 11 beigefügt.

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

3.1 Verfahren zur Benehmensherstellung

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde von mehreren Mitgliedskörperschaften gegen das eigentliche Verfahren zur Einleitung der Benehmensherstellung ausgeführt. Danach wird die mit Schreiben vom 5. August 2016 übersandte Darstellung der wichtigsten Eckdaten der Haushaltsplanung sowie die eingeräumte Frist von vier Wochen für Stellungnahmen als nicht ausreichend erachtet.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Das Verfahren zur Benehmensherstellung bezieht sich auf die Zeit vor der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ist gesetzlich sechs Wochen vor deren Aufstellung einzuleiten. Die in § 55 KrO NRW genannte Frist umfasst das gesamte Verfahren zur Benehmensherstellung und schließt insofern auch die Würdigung der Stellungnahmen vor der Aufstellung der Haushaltssatzung mit ein.

Die am 5. August 2016 übermittelten Unterlagen können nur einen ersten Überblick über die Haushaltsplanungen der Jahre 2017 / 2018 geben und einen Entwicklungstrend der wesentlichen Planungsparameter enthalten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes und nicht die Haushaltsplanung im Detail. Weitere Erkenntnisse zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen nach der Einleitung des Benehmensverfahrens können nicht ausgeschlossen werden, so dass Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Landschaftsumlage haben, im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden müssen.

Am 14. September 2016 hat der LVR seine Mitgliedskörperschaften auf freiwilliger Basis umfänglich über die Grundlagen der Planung des Doppelhaushaltes und aktuelle Entwicklungen informiert und ihnen im Rahmen einer Anhörung so noch innerhalb der

Sechs-Wochen-Frist die Möglichkeit geboten, die Grundlagen der Haushaltsplanung zu diskutieren. Im Rahmen der Einladung zu dieser Veranstaltung wurde allen Mitglieds-körperschaften ein umfangreiches Eckpunktepapier zur Gestaltung des Haushaltsentwurfs 2017 / 2018 zur Verfügung gestellt. Auch nach der Informationsveranstaltung ist noch die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises eingegangen. Diese wird selbstverständlich in die Würdigung der Benehmensherstellung einbezogen werden wie alle Einwendungen, die nach dem 02. September 2016 eingegangen sind.

3.2 Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage im Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 unter Berücksichtigung der Rechnung des Arbeitskreises zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (AK GFG 2017) vom 20. Juli 2016

Die Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 richten sich mehrheitlich gegen den vorgesehenen Umlagesatz von 16,75 Prozentpunkten für die Jahre 2017 und 2018 und gehen mit der Forderung einher, Verbesserungen aufgrund weiterer Modellrechnungen zum GFG 2017 umlagesenkend einzusetzen.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Landschaftsumlage ist § 22 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO). Danach erheben die Landschaftsverbände eine Umlage, sofern die sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung wurde auf der Basis der Rechnung des AK GFG 2017 ein Umlagebedarf von 16,75 % ermittelt, wobei die Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes nur mit Hilfe eines Eigenkapitaleinsatzes von rd. 15,3 Mio. Euro im Jahr 2017 bzw. 12,6 Mio. Euro im Jahr 2018 erreicht werden konnte. Durch die planmäßige Ausweisung der Fehlbeträge dokumentiert der LVR erneut, dass er dem Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze Rechnung trägt.

Eine Modellrechnung des Landes wird frühestens im Oktober 2017 erwartet, da die Landessteuern bis einschließlich September 2016 in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen einfließen. Eventuelle Verbesserungen auf der Basis einer Modellrechnung der Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) können sich jedoch nur bei unveränderten Planungsparametern umlagesenkend auswirken. Die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse werden in die Haushaltsberatungen eingebracht und können so in die Beschlussfassung zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage einfließen.

3.3 Rückstellungen für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten

Insgesamt wenden sich acht Mitgliedskörperschaften gegen die Doppelbelastung aufgrund des Musterstreitverfahrens der Stadt Köln zur Klärung der Kostenträgerschaft bei den Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten. Die einwendenden Mitgliedskörperschaften fordern den LVR auf, eine kommunalfreundliche herbeizuführen, die eine Risikovorsorge beim LVR bis zur gerichtlichen Klärung entbehrlich macht.

Die Verwaltung erläutert wie folgt:

Der LVR hat sich im Vorfeld der verwaltungsgerichtlichen Klärung der Zuständigkeit für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten im Dezember 2015 bereiterklärt, das Ergebnis des Musterstreitverfahrens auf alle vergleichbaren Einzelfälle der Mitgliedskörperschaften zu übertragen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten

(Garantieerklärung). Im Falle des Obsiegens der Stadt Köln wäre der LVR somit rückwirkend ab dem Schuljahr 2012 / 2013 gegenüber den örtlichen Sozialhilfeträgern für die geleisteten Integrationshilfen erstattungspflichtig.

Der LVR bemüht sich im Austausch mit dem MIK und den Kommunalen Spitzenverbänden um eine kommunalfreundliche Lösung, um die derzeit bestehende Doppelbelastung aufgrund der Berücksichtigung der Aufwendungen für mögliche Kostenerstattungen im LVR-Haushalt zu vermeiden. Sofern eine rechtssichere Lösung erarbeitet werden kann, die eine Planung von Aufwendungen aufgrund einer möglichen Kostenerstattungspflicht entbehrlich macht, wird der LVR die im Entwurf vorgesehenen Haushaltsmittel entplanen. Die Verwaltung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Sachstand der Verhandlungen berichten.

3.4 Kostenverschiebungen durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz - ISG)

Daneben wurde gegen die in der Planung berücksichtigten Kostenverschiebungen, die aufgrund des ISG innerhalb der kommunalen Familie entstehen, insoweit eingewendet, als Entlastungen des LVR Haushaltes in vollem Umfang umlagesenkend eingesetzt werden müssten.

Die Verwaltung berichtet hierzu:

Das zum 1. Juli 2016 in Kraft getretene **ISG** führt im Rahmen der beabsichtigten Schnittstellenbereinigung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger dazu, dass den Landschaftsverbänden die Zuständigkeit für die ambulanten Wohnhilfen dauerhaft übertragen wird. Den Landschaftsverbänden werden mit dem ISG jedoch erstmals auch die Zuständigkeiten für die ambulante Hilfe zur Pflege für den Personenkreis der unter 65jährigen sowie für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zugewiesen. Diese an sich neutrale Verschiebung innerhalb der kommunalen Familie erfährt jedoch durch die gleichzeitigen Veränderungen aus den Pflegestärkungsgesetzen eine Kostensteigerung im System. Der Umfang der Kostenverschiebung hin zu den Landschaftsverbänden wurde auf der Basis einer konkreten Abfrage bei den Mitgliedskörperschaften zu den bislang dort entstandenen Aufwendungen ermittelt.

Die zu erwartenden Aufwandssteigerungen können nur bedingt durch die Entlastung des LVR aufgrund der Verlagerung für die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den ambulanten Wohnhilfen auf die örtliche Ebene kompensiert werden. Die Schnittstellenbereinigung durch das ISG führt insoweit zu Aufwandsaufwüchsen bei den Landschaftsverbänden. Im Haushaltsentwurf 2017/2018 wurden die Auswirkungen daher saldiert mit Aufwandssteigerungen in Höhe von rund 20 Mio. Euro berücksichtigt.

3.5 Stellenplan und Entwicklung der Personalkosten

Weitere Einwendungen richten sich gegen die Ausführungen zum Entwurf des Stellenplans und zur Entwicklung der Personalaufwendungen, verbunden mit der Anmerkung, dass der Umfang der Stellenausweitung und der Personalkostensteigerungen nicht offenbart werde.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Der geplante Personalaufwand für das Jahr 2017 beinhaltet die zum Planungszeitpunkt bekannten Steigerungen: Das sind insbesondere die Tarifabschlüsse für den Sozial- und Erziehungsdienst sowie der allgemeine Tarifabschluss nach TVöD. In der Planung des Jahres 2018 sind Erhöhungen gemäß der Orientierungsdaten des Landes (1%) enthalten.

Der Mehrbedarf aufgrund von Aufgabenausweitungen (z.B. für die Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) und Fallzahlsteigerungen (insbesondere in der Eingliederungshilfe) fließt über den Stellenplanentwurf 2017/2018 in den Personalaufwand ein.

Die Steigerung des Personalaufwandes, soweit sie nicht im Rahmen der Konnexität refinanziert ist, unterliegt der Konsolidierung durch den Gesamthaushalt und wirkt insofern nicht umlageerhöhend.

3.6 Jahresüberschuss 2015

Der Kreis Heinsberg merkt in seiner Stellungnahme an, dass der LVR in seinem Schreiben vom 5. August 2016 keine Aussagen zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2015 getroffen hat. Zudem könne der LVR bei maximaler Auslegung des Rücksichtnahmegebotes mehr als rd. 15 Mio. Euro Eigenkapital jährlich zum Haushaltsausgleich einsetzen.

Die Verwaltung berichtet hierzu:

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung dauerte die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 noch an, so dass auf Aussagen zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2015 verzichtet wurde, zumal Gegenstand der Benehmensherstellung allein die Festsetzung des Umlagesatzes ist.

Zur Konsolidierung seines Haushaltes hat der LVR in der Vergangenheit auch Teile seiner Rücklagen zum Ausgleich eingesetzt und hierdurch in Kauf genommen, dass das Eigenkapital des LVR zur Abwendung weiterer Belastungen der Mitgliedskörperschaften stetig zurückgeführt wurde, so dass die Ausgleichsrücklage von ursprünglich 187,7 Mio. Euro im Jahr 2008 mit 46,1 Mio. Euro im Jahr 2013 den bisherigen Tiefststand erreichte. Durch das positive Jahresergebnis 2014 inklusive der Bedarfsumlage von 18,4 Mio. Euro konnte die Ausgleichsrücklage wieder auf 55 Mio. Euro gesteigert werden

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in seinem Erlass zur Haushaltssatzung 2015 den Eigenkapitaleinsatz zum Haushaltsausgleich aufgegriffen und neben der Anerkennung der Konsolidierungsbemühungen auch hervorgehoben, dass damit eine Grenze erreicht und das Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften bereits weit zu Lasten des LVR gedehnt worden sei. Der LVR wird seinen Konsolidierungskurs weiter fortsetzen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Ausgleichsfunktion der Ausgleichsrücklage zur Stabilisierung des Umlagesatzes erhalten bleibt.

3.7 Gemeinsame Resolution der Landschaftsverbände zum BTHG – Einsatz von Einkommen und Vermögen

Zudem war die gemeinsame Resolution der Landschaftsverbände zum BTHG Gegenstand einer Stellungnahme. Der Kreis Mettmann äußert sein Befremden über die Vorgehensweise der beiden Landschaftsverbände hinsichtlich der im Entwurf des BTHG geplanten Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen und führt wie folgt aus:

„Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben in diesem Zusammenhang u.a. gefordert, dass Menschen mit Behinderungen die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen können, ohne ihr Einkommen und große Teile ihres Vermögens einsetzen zu müssen.“

Nach Ansicht des Kreises Mettmann führt diese über die im BTHG ohnehin vorgesehene Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen zu einer weiteren Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises und zu einem weiteren Anstieg der öffentlichen Mittel für die Gewährung dieser Leistungen. Die hieraus resultierende Mehrbelastung könne insbesondere für die kreisangehörigen Städte nicht hingenommen werden.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

In ihrer gemeinsamen Resolution vom 8. Juli 2016 haben sich die beiden Landschaftsverbände unter Punkt 4. wie folgt positioniert:

„Eine selbstbestimmte Lebensführung ist durch eine weitergehende Privilegierung von Einkommen und Vermögen zu stärken.

Begründung:

*Die mit dem Entwurf geplante Anhebung von Einkommens- und Vermögensgrenzen kann ein erster Schritt zu einer selbstbestimmteren Lebensführung sein. Dennoch wird Menschen mit Behinderung keine **vollständige** Teilhabe damit ermöglicht. Vermögensfreigrenzen sollten so ausgestaltet sein, dass es Menschen mit Behinderung auch ermöglicht wird, beispielsweise auf den Erwerb von (selbstgenutztem) Wohneigentum anzusparen.“*

Im Weiteren haben sich die beiden Landschaftsverbände jedoch ergänzend so positioniert, dass die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, an deren Kosten sich der Bund beteiligen und einen Beitrag zur Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe leisten muss. Diese Forderung wird von den Landschaftsverbänden seit Jahren erhoben und wird auch künftig Gegenstand der politischen Diskussion bleiben.

4. Weiteres Verfahren

Die erhobenen Einwendungen werden der Landschaftsversammlung Rheinland im Dezember 2016 vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

L u b e k

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Eing. 12. Sep. 2016
n. 2

Kreis
HEINSBERG

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 08. Sep. 2016
- LD -

.....Der Landrat

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 32 10

Herr Schmitz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: (0 24 52) 13 - 20 01
Fax: (0 24 52) 13 - 20 95
E-Mail Michael.Schmitz@Kreis-heinsberg.de

01. September 2016

Eing. 15. Sep. 2016
- 21 -

- 1.) LD z.U.
- 2.) Ø LD → Unterlagen zur Berechnungsverteilung 28.11.12/9.
- 3.) LR 2 z.W.

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2017/2018

Benehmungsverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

zu den mit Ihrem Schreiben vom 05.08.2016 vorgelegten Eckdaten für den LVR-Doppelhaushalt 2017/2018 sowie der vorgesehenen Höhe der Umlagesätze 2017/2018 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Entwurf des LVR-Doppelhaushaltes 2017/2018 soll mit Hebesätzen von jeweils 16,75 Prozentpunkten eingebracht werden. Die Höhe der Hebesätze wird von Ihrer Seite positiv gewertet, indem Sie diese als „relativ stabil“ sowie „als Ergebnis erfolgreicher Bemühungen des LVR um eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung“ beschreiben.

Es wird Ihrerseits leider nicht erwähnt, dass die Umlagegrundlagen nach der Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2017 von 15.404.238.636 € auf 15.995.384.395 €, d.h. um 591.145.759 € steigen. Auf der Basis der Arbeitskreisrechnung und bei einem Hebesatz von 16,75% Prozentpunkten steigt die LVR-Umlage 2017 um 99.016.915 €. Unter Einbeziehung dieser Haushalts-Eckdaten relativiert sich die positive Bewertung eines relativ stabilen Hebesatzes, zumal für die Belastung im Kreishaushalt die absolute Höhe der Landschaftsumlage maßgebend ist.

Die Werte aus der Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2017 resultieren aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2016 bzw. aus den kommunalen Steuerkraftdaten vom 3. Quartal 2015 bis einschließlich des 2. Quartals 2016. Es ist davon auszugehen, dass sich die tatsächlichen Ist-Zahlen nochmals verbessern werden.

Ich bitte Sie daher höflichst, alle aus dem GFG 2017 resultierenden positiven Effekte noch zu berücksichtigen und die Hebesätze für 2017/2018 zu reduzieren. Angesichts der unveränderten, sehr angespannten Haushaltssituation des Kreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es von großer Bedeutung, dass Verbesserungen bereits bei der Planung des LVR-Doppelhaushaltes 2017/2018 berücksichtigt werden.

Im Haushalt des Kreises Heinsberg ist die Landschaftsumlage die höchste Einzelposition. Im Jahr 2016 sind hierfür 56,37 Mio. € vorgesehen, damit sind bereits ca. 46% der veranschlagten Erträge aus der allgemeinen Kreisumlage gebunden. Im Vergleich zum Vorjahr 2015 war dies eine Mehrbelastung von 3,1 Mio. €; die Schlüsselzuweisungen stiegen im Vergleichszeitraum um nur 2,2 Mio. €.

Der von Ihnen vorgesehene Hebesatz von 16,75 Prozentpunkten für 2017 führt im Kreishaushalt zu einer Landschaftsumlage von 57,83 Mio. € und zu einer weiteren Mehrbelastung von rund 1,45 Mio. €. Der Anstieg der Kreisschlüsselzuweisungen fällt 2017 mit 0,9 Mio. € deutlich geringer aus.

Seit mehreren Jahren gestalten sich die Jahresabschlüsse des LVR positiv, und die Ergebnisse sind besser als im Haushaltsplan veranschlagt. Leider enthalten Ihre Eckdaten keine Angaben zum (voraussichtlichen) LVR-Jahresabschluss 2015. Ich gehe davon aus, dass sich auch im LVR-Jahresabschluss 2015 Verbesserungen abzeichnen und dass der Bestand der Ausgleichsrücklage in der LVR-Schlussbilanz 2015 bei rund 100 Mio. € liegen dürfte.

Der Kreis Heinsberg wird bei planmäßigem Verlauf des Haushaltsjahres 2016 nur noch über rund 11 Mio. € Ausgleichsrücklage verfügen. Im Planungsjahr 2017 wird der Wert damit deutlich unter 50% des Bestandes in der Eröffnungsbilanz liegen. Der hohe Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Haushaltsplanungen des Kreises erfolgte, um das Rücksichtnahmegebot gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in sehr hohem Maße anzuwenden. Ich bin der Auffassung, dass der LVR bei maximaler Auslegung des Rücksichtnahmegebotes mehr als ca. 15 Mio. € p.a im Doppelhaushalt 2017/2018 aus der Ausgleichsrücklage entnehmen könnte.

Auch vor dem Hintergrund der LVR-Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2016 durch höhere Erträge aus der Landschaftsumlage und aus den Schlüsselzuweisungen von insgesamt rund 93,7 Mio. € bitte ich höflichst darum, diese positiven Effekte für den LVR-Haushalt nochmals zu prüfen, um die Landschaftsumlage 2017/2018 zu senken.

Zu Ihren Ausführungen im Bereich „Aufwandsentwicklung Soziales“ möchte ich zwei Themen hervorheben. Zum einen weisen Sie auf Kostenverschiebungen zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger durch das am 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz hin. Leider waren in Ihren Unterlagen keine Angaben zu den diesbezüglichen Be- und Entlastungen des LVR-Haushaltes enthalten. Die Kostenverschiebungen zu Lasten der örtlichen Träger können nach meiner Einschätzung erheblich sein. Für den Kreishaushalt 2017 erwarte ich alleine durch die Kostenverschiebungen im Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt (betreutes Wohnen des Landschaftsverbandes Rheinland), für die nun der örtliche Träger zuständig ist, zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rund 1,5 Mio. €. Die dem gegenüber stehende Entlastung im LVR-Haushalt wird aller Voraussicht nach deutlich geringer sein.

Zum anderen erläutern Sie die aktuelle Problematik bezüglich der Finanzierung der Integrationshilfen als ambulante Leistung der Eingliederungshilfe in Schulen und Kindertagesstätten. Hier möchte ich mich ausdrücklich für Ihre bisherigen Bemühungen um eine kommunalfreundliche Lösung bedanken. Ich bitte Sie aber darum, Ihre Anstrengungen nochmals zu intensivieren, um rechtzeitig im Aufstellungsverfahren des LVR-Doppelhaushaltes 2017/2018 eine Lösung herbeizuführen und eine Rückstellungsbildung in Höhe von 100 Mio. € p.a. zu vermeiden. Hierdurch könnte der Hebesatz um rund 0,6 Prozentpunkte gesenkt werden. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir Sie gerne bei diesem wichtigen Thema unterstützen.

Eine detailliertere Stellungnahme zur Aufstellung des LVR-Haushaltsplanentwurfes 2017/2018 ist mir derzeit nicht möglich, da in den Eckdaten wesentliche Haushaltspositionen zwar inhaltlich beschrieben werden, jedoch vergleichsweise wenige Zahlenangaben aufgeführt sind.

Ich hoffe darauf, dass der Landschaftsverband seine Planungsgrundlagen nochmals sehr intensiv überprüft und alle Möglichkeiten nutzt, um eine Anpassung des Hebesatzes auf das unbedingt notwendige Mindestmaß vorzunehmen. Hiermit würden Sie bzw. die Landschaftsversammlung einen sehr wichtigen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Ebene leisten.

Den weiteren Beratungen sehe ich mit sehr großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Pusch
Landrat

05.09.16

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. **05. Sep. 2016**
- 21 -

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
Datum: 29.08.2016
Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2017/2018
(Bitte stets angeben) →

Eing. **01. Sep. 2016**
LR in 2

Haushalt des LVR 2017/2018

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich habe Ihre mit Schreiben vom 05.08.2016 vorgelegten Eckpunkte mit den wesentlichen Daten zum Haushaltsentwurf 2017/2018 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

A. Planung zur Verabschiedung eines Doppelhaushaltes 2017/2018

Die Absicht des Landschaftsverbandes Rheinland, erneut einen **Doppelhaushalt** für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zu verabschieden, wird von mir wegen der damit verbundenen Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften des LVR ausdrücklich **begrüßt**.

B. Hebesatz der Landschaftsumlage / Höhe der Landschaftsumlage

Ihre Ankündigung, den Umlagesatz der Landschaftsumlage für die Jahre 2017 und 2018 mit jeweils 16,75 %-Punkten vorzusehen und damit gegenüber 2016 unverändert zu belassen, wird von mir grundsätzlich positiv aufgenommen, wenngleich festzustellen ist, dass **aus den gestiegenen Umlagegrundlagen für das Jahr 2017 eine um rd. 99 Mio. € höhere Landschaftsumlage resultiert**. An dieser Erhöhung ist der Kreis Kleve mit rd. 2,7 Mio. € beteiligt.

Da die Daten der „Arbeitskreis-Rechnung“ zum GFG 2017 noch auf den Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung aus Mai 2016 beruhen, kann die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen in der maßgeblichen Referenzperiode, die bis einschließlich September 2016 reicht, hiervon abweichen. Daraus **dürfte tendenziell eine noch höhere Finanzausgleichsmasse zu erwarten sein**. Sollte dies der Fall sein, bitte ich Sie, hieraus für den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland resultierende Verbesserungen vollständig an seine Mitgliedskörperschaften weiter zu geben und den Umlagehebesatz entsprechend geringer festzusetzen. Diese Bitte

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

gilt ebenso für andere Veränderungen im Planungsprozess, die einen geringeren als den bisher zugrunde gelegten Umlagebedarf zur Folge haben.

C. Entwicklung wesentlicher Aufwandspositionen

➤ Rückstellungsbildung für die Finanzierung von Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Der Dissens über die Kostentragungspflicht entsprechender Eingliederungshilfeleistungen hat zur Folge, dass die Kommunen, die bisher ihre diesbezügliche Zuständigkeit anerkennen, doppelt belastet werden. Obwohl von Seiten des MIK NRW grundsätzlich auch ein Verzicht auf die Bildung bzw. Veranschlagung entsprechender Rückstellungen durch den LVR für haushaltsrechtlich vertretbar erachtet wird¹, beschreitet der LVR weiterhin den Weg der Rückstellungsbildung. Insofern wird das Risiko auf die Mitgliedskörperschaften des LVR abgewälzt.

Dies führt zu haushaltsmäßigen Belastungen der Mitgliedskörperschaften, ohne dass dem eine echte Leistung gegenübersteht. Von Seiten des Kreises Kleve wird daher weiterhin an dem Wunsch festgehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem LVR herbeizuführen, die insbesondere diese doppelte Haushaltsbelastung beseitigt. Insofern ist der Kreis Kleve dem LVR zunächst für seine im Dezember 2015 abgegebene Garantieerklärung dankbar, das Ergebnis einer mit der Stadt Köln in dieser Angelegenheit getroffenen Streitvereinbarung auf alle entsprechenden Einzelfälle im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedskörperschaften rückwirkend ab dem Schuljahr 2012/2013 zu übertragen.

Ich erwarte daher, dass der LVR seine in dem Anschreiben zur Herbeiführung des Benehmens für den Doppelhaushalt 2017/2018 abgegebene **Zusicherung einlöst, die Haushaltsplanung für den Fall zu korrigieren, dass eine entsprechende Lösung gefunden wird.** Dabei müsste eine (ggf. Teil-)Lösung auch möglich sein, wenn entsprechende Regelungen mit den Mitgliedskörperschaften nicht flächendeckend zustande kämen. ✓

Für den Fall, dass eine entsprechende Regelung zustande kommt, erwarte ich zudem, dass bereits gebildete Rückstellungen zugunsten der Kommunen aufgelöst werden.

➤ Entwicklung der Personalkosten

Unter Ziffer 2.2.2. des Bezugsschreibens wird pauschal ein Mehrbedarf an Personal angeführt, welcher über den Stellenplanentwurf in die Personalkosten einfließt. Es wird insbesondere nichts über den Umfang der Stellenausweitungen bzw. über den Umfang der zusätzlichen Personalkosten offenbart. Dies wird auch nicht durch den Hinweis auf notwendige Konsolidierungen im Gesamthaushalt ‚geheilt‘.

In diesem Zusammenhang ist generell zu monieren, dass Ihr Schreiben zur Einleitung der Benehmensherstellung insgesamt sehr wenige konkrete Informationen enthält, so dass eine sachliche Auseinandersetzung mit planerischen Annahmen und Entwicklungen so gut wie unmöglich ist. Dementsprechend ist auch eine valide Einschätzung, ob die Höhe des von Ihnen vorgeschlagenen Hebesatzes der Landschaftsumlage sachgerecht ist, letztlich nicht wirklich möglich. Sofern im Rahmen der von Ihnen vorgesehenen Informationsveran-

¹ Vgl. Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen (Vorlage 16/4136) und Erlass des MIK NRW vom 15.07.2016 (Az. 34-48.13.01)

staltungen am 14.09. bzw. 15.09.2016 nähere Details präsentiert werden, ist die Frist für Stellungnahmen im Rahmen des Benehmensverfahrens bereits verstrichen.

D. Verkürzung der Frist für Stellungnahmen im Benehmensverfahren

Abweichend von den Vorjahren haben Sie die Frist gemäß § 22 (4) LVerbO i.V.m. § 55 (1) KrO NRW auf 4 Wochen verkürzt. Gerade angesichts des zeitlichen Zusammentreffens der Einleitung des Benehmensverfahrens mit der Haupturlaubszeit ist diese Vorgehensweise sehr unbefriedigend, weil dies die sachgerechte Befassung mit den von Ihnen vorgelegten Eckpunkten zusätzlich erschwert. Deshalb bitte ich darum, zukünftig wieder zu einer sechswöchigen Frist für die Abgabe von Stellungnahmen zurückzukehren.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung zu berücksichtigen und der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.

Soweit Sie meine Stellungnahme bei der Haushaltsaufstellung nicht oder nur in Teilen berücksichtigen, bitte ich Sie, diese als Einwendung gegen den Haushaltsentwurf zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Spreen

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann

Der Landrat

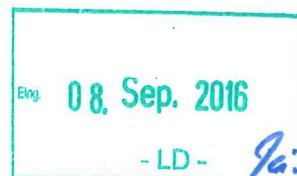
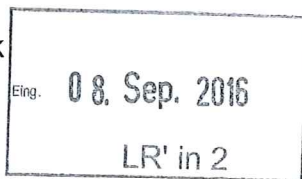
Landschaftsverband Rheinland

Frau

LVR-Direktorin Ulrike Lubek

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln



Ihr Schreiben 05.08.2016

Aktenzeichen

Datum 06.09.2016

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Herr Breitsprecher

Zimmer 1.203

Tel. 02104 99- 1401

Fax 02104 99- 4403

E-Mail L.Breitsprecher@kreis-mettmann.de

Sehr geehrte Frau Lubek,

von der mit Schreiben vom 05.08.2016 eingeräumten Möglichkeit, Stellung zum LVR-Doppelhaushalt 2017/2018 zu nehmen, mache ich gerne Gebrauch. Urlaubsbedingt bitte ich meine verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.

Der Doppelhaushalt des LVR für die Jahre 2017/2018 ist – wie im übrigen der Sozialhaushalt des Kreises Mettmann auch – von einer Vielzahl an wesentlichen Gesetzes- und Zuständigkeitsänderungen gekennzeichnet, die eine genaue Kalkulation der Ansätze, auch mangels Erfahrungswerten, erschwert.

Grundsätzlich bleibt jedoch festzuhalten, dass die Planungen Ihres Hauses weiterhin wenig ambitioniert erscheinen. Zwar wird der Hebesatz im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung leicht um 0,05%-Punkte gesenkt, verbleibt aber auf dem hohen Niveau von 16,75%-Punkten des Jahres 2016. Dabei ist festzuhalten, dass die Umlagegrundlagen nach der 1. Arbeitskreisrechnung um ca. 591 Mio. € gestiegen sind und damit bei einem Hebesatz von 16,75%-Punkten knapp 100 Mio. € Mehrerträge beim LVR im Jahr 2017 zu erwarten sind.

Hinzu kommt, dass die jüngsten Gesetzesänderungen im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes und des Inklusionsstärkungsgesetzes nicht nur nach Auffassung meines Hauses den überörtlichen Träger zu Lasten der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Millionenbereich entlasten werden.

Auffällig erscheint an dieser Stelle die sehr differenzierte Ausgangslage bei den Berechnungsgrundlagen der durch den LVR angekündigten Entlastungen zu sein. Hausinterne Berechnungen auf der Grundlage von Fallzahlen ergeben eine um etwa 1,2 Mio. € deutlich höhere Belastung im Sozialbereich als Entlastung durch den LVR.

...

Dienstgebäude

Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)

Homepage

www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)

02104 99-0

Fax (Zentrale)

02104 99-4444

E-Mail (Zentrale)

kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit

08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten

Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Belastungen des örtlichen Sozialhilfeträgers (KME) durch den LVR

- Hilfe zum Lebensunterhalt im betreuten Wohnen

Bei aktuell ca. 320 bekannten Fällen geht der Kreis Mettmann von einer Belastung in Höhe von 2,24 Mio. Euro aus.

- Übergang ambulante Eingliederungshilfe im betreuten Wohnen über 65 Jahre

Laut einer Mitteilung des LVR handelt es sich um 54 Fälle mit einem Finanzvolumen von 400.000 Euro.

Die Summe der Belastungen beträgt somit 2.640.000 Euro.

Entlastungen des örtlichen Sozialhilfeträgers (KME) durch den LVR

- Hilfe für behinderte Kinder in Pflegefamilien (6. Kapitel)

Dem Kreis Mettmann sind aktuell nur 15 Fälle bekannt, sodass nur von einer Entlastung in Höhe von 200.000 Euro ausgegangen wird.

- Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich mit dem Ziel selbständigen Wohnens außerhalb der Herkunftsfamilie und Krankenhilfe für Bewo-Bewohner (5. und 7. Kapitel)

Beim Kreis Mettmann sind bisher keine Fallzahlen bekannt, eine Kalkulation für den Haushaltsentwurf 2017 ist daher derzeit nicht möglich. Der LVR offerierte eine Gesamtentlastung im Zuständigkeitsbereich in Höhe von 25 Mio. Euro. Unterstellt man den statistischen Einwohneranteil des Kreises Mettmann an den Gesamteinwohnern im Gebiet des LVR, ergäbe sich eine rechnerische Entlastung in Höhe von ca. 1.270.000 Euro.

Abhängig ist dies von der tatsächlichen Entwicklung und jeweiligen Einzelfallprüfung.

Die Summe der Entlastungen beträgt hier 1.470.000 Euro.

Folglich würde der LVR sich auf Kosten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe um 1.170.000 Euro entlasten.

Da dies vom LVR bestritten wird, bleibt hier die tatsächliche Entwicklung im Jahr 2017 abzuwarten.

Weiterhin befremdet mich die Vorgehensweise der beiden Landschaftsverbände im Rahmen einer gemeinsamen Resolution zum Bundesteilhabegesetz.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben in diesem Zusammenhang u.a. gefordert, dass Menschen mit Behinderungen die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen können, ohne ihr Einkommen und große Teile ihres Vermögens einsetzen zu müssen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes im Vergleich zu den Regelungen des SGB XII die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen für behinderte Menschen erheblich erhöht. Diese nun aufgeworfene Forderung nach einer nochmaligen Ausweitung führt zu einer weiteren Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises und damit einem noch nicht belastbar zu ermittelnden Anstieg an öffentlichen Mitteln für die Gewährung der Leistungen. Im Hinblick auf die Kommunalfinanzen und insbesondere die finanzielle Lage der kreisangehörigen Städte kann diese Mehrbelastung nicht hingenommen werden.

Von den Landschaftsverbänden als überörtlichen Sozialhilfeträgern kann erwartet werden, dass diese nicht nur die Leistungsaspekte der Klientel im Blick haben, sondern auch die Belastungen für die umlagezahlenden Gemeinden und Gemeindeverbände.

Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten einzelner kreisangehöriger Gemeinden dauerhaft ein positives Eigenkapital zu erhalten und somit eine Überschuldung abzuwenden, appelliere ich an den Landschaftsverband und insbesondere an die Landschaftsversammlung, die Ertragsverbesserungen zumindest anteilig an den kommunalen Raum weiterzugeben.

Aufgrund des geringen Detaillierungsgrades Ihres Schreibens vom 05.08. sind mir weitere Ausführungen zum Haushalt des LVR zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Um die Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens zukünftig zielgerichteter vornehmen zu können, schlage ich vor, mit Einleitung des Benehmensverfahrens auch ein Eckdatenpapier zu versenden, so dass es den Umlagezahlern ermöglicht wird, die wesentlichen Entwicklungen beim LVR zu erfassen und entsprechend Stellung zu beziehen.

Zu den von Ihnen angesprochenen bilateralen Absprachen im Rahmen der Rückstellungen für ambulante Integrationshilfen besteht von meiner Seite zunächst Klärungsbedarf, so dass ich mich hierzu derzeit nicht festlegen kann. Ich bin aber gerne bereit, mit Ihnen gemeinsam das Für und Wider einer solchen Vorgehensweise abzuwägen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hendele



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Dienststelle: Fachdienst 20
Finanzen und Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand

E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2325

Telefax: (0281) 207 67 2325

Zimmer: 325

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen:

Datum: 2. September 2016

Öffnungszeiten:

Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland

hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2017/ 2018

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu den mir mit Schreiben vom 05.08.2016 übersandten Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2017/ 2018 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich erkenne an, dass der LVR - wie auch schon in der Vergangenheit – durch die Fortschreibung seiner Konsolidierungsbemühungen versucht, gegenüber den Mitgliedskörperschaften eine verträgliche Umlagegestaltung vorzunehmen.

Nach den vorgelegten Eckdaten steigt die Umlagezahllast der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes um rd. 99 Mio. € von 2,580 Mrd. € in 2016 auf 2,679 Mrd. € in 2017. Für den Kreis Wesel bedeutet diese Umlagegestaltung einen Mehraufwand von rd. 2,5 Mio. €.

Aufgrund des neuen AG-SGB XII NRW als Bestandteil des Inklusionsstärkungsgesetzes, das zum 01.07.2016 in Kraft getreten ist, wurde die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt im Bereich des Betreuten Wohnens dem örtlichen Sozialhilfeträger übertragen (rd. 1,5 Mio. € Mehrbelastung für den Kreis Wesel). Im Gegenzug übernehmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Kosten für die Pflegekinder gem. § 54 Abs. 3 SGB XII (Entlastung in Höhe von rd. 0,9 Mio. € für den Kreis Wesel).

Die o. g. Zahlasterhöhung bei der LVR-Umlage in Höhe von 2,5 Mio. € für den Kreis Wesel sowie der o. a. Netto-Mehrbedarf aus Zuständigkeitsverlagerungen führen zu einer zusätzlichen Belastung für den Kreishaushalt in Höhe von 3,1 Mio. €.

Zur Klärung der Zuständigkeiten für die Finanzierung der Integrationshilfen als ambulante Leistung der Eingliederungshilfe in Schulen und Kindertagesstätten führen Sie in Ihrem Schreiben aus, dass ein Konsens bisher nicht gefunden werden konnte. Die daher nun vom LVR für den Haushalt 2017/2018 vorgenommene Berücksichtigung der Kostenerstattungsansprüche zu 100 % (im Rahmen einer Rückstellungszuführung) kann nicht hingenommen werden. Die Herbeiführung einer Lösung wird seitens des Kreises Wesel als dringlich angesehen. Der vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW in seinem Bericht vom 01.08.2016 aufgezeigte Lösungsweg sollte weiter verfolgt werden. Danach soll die bisherige einseitige Garantieerklärung des LVR durch eine gegenseitige Erklärung aller Mitgliedskörperschaften ersetzt werden. Der Kreis Wesel unterstützt diese Lösungsmöglichkeit und wäre auch zur Abgabe einer entsprechenden Garantieerklärung bereit, denn eine Doppelbelastung der Mitgliedskörperschaften ist unerträglich. Die Zahllast kann damit um 90 bis 100 Mio. € gesenkt werden.

Der LVR hat den Hebesatz von 16,75 % rechnerisch auf Basis der Umlagegrundlagen aus der 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 ermittelt. Neben der o. g. Zahllastreduzierung, die einen Hebesatz von 16,15 % ermöglichen würde, sollten daher auch sich im Rahmen weiterer Modellrechnungen zum GFG 2017 abzeichnende günstigere Entwicklungen des Steuerverbundes hebesatzsenkend berücksichtigt werden.

In Ihrem Schreiben vom 05.08.2016, welches sich überwiegend auf textliche Ausführungen zur allg. Finanzwirtschaft und ausgewählte Positionen beschränkt, haben Sie eine äußerst knapp bemessene Frist zur Stellungnahme bis zum 02.09.2016 vorgeesehen. Im Hinblick auf die Abgabe einer Stellungnahme wäre zukünftig neben einer großzügigeren Frist außerdem eine konkretere Darstellung der Mehrbedarfe einschließlich der Benennung finanzieller Auswirkungen wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 20 · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln



Aufstellung des Haushaltsentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2017/2018

Hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Ihr Schreiben vom 05.08.2016 – Az. 21.10-HH 2017/2018

Mit obigem Schreiben leiten Sie mir Informationen über

- die vorgesehenen Umlagesätze 2017/2018 auf Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 und einer pauschalen Schätzung Ihrerseits für 2018 mit den daraus resultierenden Defiziten,
- die Effekte aus Bundesmitteln (Übergangs-Mrd. mit Einmalhilfe, kommunale Entlastung über 5 Mrd. EUR),
- die Entwicklung der Aufwendungen im Bereich Soziales und Personal

und das weitere Verfahren zu.

Leider kann ich Ihre pauschale, eigene Einschätzung der Finanzausgleichsdaten für 2018 mit dem daraus berechneten Umlagesatz nicht nachvollziehen, da Angaben hierzu fehlen.

Ihre Erläuterungen im Übrigen zu den oben genannten Eckdaten habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne Ihre erfolgreichen Bemühungen um eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung an. Dennoch ermöglichen mir die Erläuterungen nur einen Einblick in Teilaspekte und keine qualifizierte Bewertung Ihrer Umlagesätze in Gänze.

Gegenüber Ihrer mittelfristigen Finanzplanung im Doppelhaushalt 2015/2016 für 2017 ergibt sich bei Landschaftsumlage (trotz verringertem Umlagesatz um 0,05 %-Punkte) und Schlüsselzuweisungen ein Mehrertrag von rd. 127,65 Mio. EUR. Gleichwohl rechnen Sie für 2017 mit einem höheren Fehlbedarf von 15,3 Mio. EUR gegenüber der Finanzplanung von 4,78 Mio.

Datum

31.08.2016

Mein Zeichen

20.

Auskunft erteilt

Herr Güntzel

Zimmer Nr.

Ebene 2 Flur A Zi.55

Telefon

02271 83-2005

Fax

-2324

E-Mail

rainer.guentzel@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

EUR. Auch in 2018 vergrößert sich Ihr Fehlbedarf gegenüber der Finanzplanung (+13,4 Mio. EUR).

Ein wesentlicher Teilaspekt für Ihren Umlagebedarf und das Defizit liegt in der Problematik der Rückstellung für die Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Wie ich Ihrer ergänzenden Information vom 16.08.2016 –Az. 21.11 - über die Korrespondenz mit dem MIK in der Angelegenheit entnehme, wurden Sie aufgefordert, anstelle des bisherigen jährlichen Rückstellungsbeitrages (55 Mio. EUR) 100 %, d.h. jährlich rd. 100 Mio. EUR in den Haushalt einzustellen. Mit dieser (nicht zahlungswirksamen) Rückstellung ziehen Sie über die Landschaftsumlage erhebliche liquide Mittel von den Umlagezahlern, die wiederum – neben den diesbezüglichen Sozialaufwendungen – letztlich diese Doppelbelastung finanzieren müssen. Für den Kreis bedeutet dies eine zusätzliche Belastung des Kreisumlagebedarfs gegenüber den kreisangehörigen Kommunen.

Ich bitte daher, im Sinne Ihres Hinweises einen rechtssicheren und verlässlichen Weg aufzuzeigen, wie von der Rückstellungsbildung 2017 und 2018 abgesehen sowie eine ertragswirksame Auflösung bereits gebildeter Rückstellungen in den Jahresabschlüssen 2014 und ggf. 2015 vorgenommen werden kann. Des Weiteren bitte ich um Prüfung, ob unter den gleichen Bedingungen auch 2016 noch eine Entlastung möglich ist.

In Vertretung



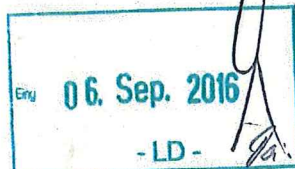
Michael Vogel
Kreisdirektor



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

- 1.) LD z.K.
- 2.) Ø für LD zum Vorgang
- 3.) LR 2 z.K. *St. D. 1/13*



Dezernat III

Name des Sachbearbeiters
Ingolf Graul
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 2.25

Telefon 02181 601-1030
Telefax 02181 601-2262
ingolf.graul@rhein-kreis-neuss.de
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:

31. August 2016

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2017/2018
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage**

Sehr geehrte Frau Lubek,

im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage nehme ich zu den mir überlassenen Unterlagen Stellung.

Im Verfahren der Festsetzung der Landschaftsumlage bitte ich für den in Aussicht genommenen Zeitraum 2017/2018 nicht nur die eigenen finanzwirtschaftlichen Belange im Auge zu behalten, sondern auch angesichts der angespannten haushaltswirtschaftlichen Verhältnisse der Kreise sowie der kreisangehörigen Städten und Gemeinden alle Anstrengungen zu unternehmen, um vermeidbare Aufwendungen zu reduzieren und damit insgesamt den Umlagebedarf zu begrenzen.

Im Hinblick auf die Kostenträgerschaft für Integrationshilfen für Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII bitte ich in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass keine Doppelbelastung für die Mitgliedskörperschaften entsteht. Sie tragen zwar in Ihren Ausführungen vor, dass eine Rückstellungsbildung für den gesamten sogenannten Risikobetrag geboten erscheint. Gleichwohl hält das Innenministerium im Erlass vom 15. Juli 2016 auch ausdrücklich andere Alternativen für vertretbar.

Vor diesem Hintergrund bin ich der Auffassung, dass eine Doppelbelastung der Mitgliedskörperschaften beim Aufwand für Integrationshilfen in jedem Falle vermeidbar ist und der Umlagebedarf in keinem Falle um den von Ihnen genannten Betrag erhöht werden darf.

Hinsichtlich der dargestellten Entwicklung der finanziellen Folgen aus dem Inklusionsstärkungsgesetz bin ich der Auffassung, dass Entlastungen des Landschaftsverbandes in vollem Umfang den Umlagebedarf senken müssen.



Die Entwicklung der Personalkosten prägt in erheblichem Umfang den umlageverursachenden Aufwand.

Angesichts der Steigerungen in den Vorjahren halte ich eine Begrenzung des Stellenplans und des Personalaufwandes insgesamt für erforderlich und eine Reduzierung des Aufwandes insgesamt für angezeigt. Eine Stellenplanausweitung muss ggfls. an anderer Stelle kompensiert werden.

Auch mit Blick auf das Rücksichtnahmegebot gegenüber der Mitgliedskörperschaften halte ich vor diesem Hintergrund eine Reduzierung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage für angezeigt und vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

KREISDIREKTOR

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
50663 Köln

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Klaus Grootens
Zimmer-Nr.: 14-11
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-2000
Fax: 02261 88-972-2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 16.09.2016

Benehmensverfahren zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2017/ 2018

Sehr geehrte Frau LVR-Direktorin Lubek,
sehr geehrte Frau Landesrätin Hötte,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.08.2016 zur Einleitung des Benehmensverfahrens teile ich mit, dass ich - neben den von den Mitgliedervertretern im Termin am 14.09.2016 bereits kritisch angemerkten Punkten - gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland die Erwartung hege, alles ihm Mögliche zu unternehmen, um eine Rückstellungsbildung für Integrationshilfen und eine daraus resultierende Doppelbelastung der Mitglieder des LVR in den Jahren 2017 ff. zu vermeiden. Die vorgesehenen Rückstellungen wären damit aus dem Entwurf des Haushaltes zu streichen.

Darüber hinaus formuliere ich hiermit die Erwartung, durch Umlagezahlungen im Bereich Integrationshilfen finanzierte Rückstellungen aus der Vergangenheit aufzulösen und den Mitgliedern des LVR im kommenden Jahr Zahlungen in Höhe der ertragswirksamen Auflösungen im Verhältnis ihrer Umlageanteile zukommen zu lassen. Über eine diesbetreffende Entscheidung des LVR bitte ich Sie die Mitglieder des LVR zeitnah schriftlich zu informieren, damit die Mitglieder in den Haushalten für das Jahr 2017 entsprechende Erträge berücksichtigen können.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Gerne werde ich im Gegenzug einen Vorschlag des LVR, den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens der Stadt Köln gegen den Landschaftsverband Rheinland in Sachen „Integrationshilfen“ abzuwarten und erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils Konsequenzen hieraus zu ziehen, in den politischen Gremien des Oberbergischen Kreises unterstützen. Soweit erforderlich werde ich dabei auch um die Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung bzw. eines Dringlichkeitsbeschlusses bemüht sein – wobei ich umgekehrt davon ausgehe, dass der LVR eventuell erforderliche Beschlüsse im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung bzw. eines Dringlichkeitsbeschlusses fasst, um für die betroffenen Kommunen bzw. deren Haushalte im Jahr 2017 schnellstmöglich Planungssicherheit zu schaffen.

Für Ihre Bemühungen in dieser Sache bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Klaus Grootens
Kreisdirektor

Prof. Dr. Ludger Sander
Stadtkämmerer

53103 Bonn, den 17.08.2016
Stadthaus, Berliner Platz 2
☎ (0228) 77 2004
FAX: (0228) 77 3827

Eing. 01. Sep. 2016
LR' in 2

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 31. Aug. 2016
-LD [Signature]

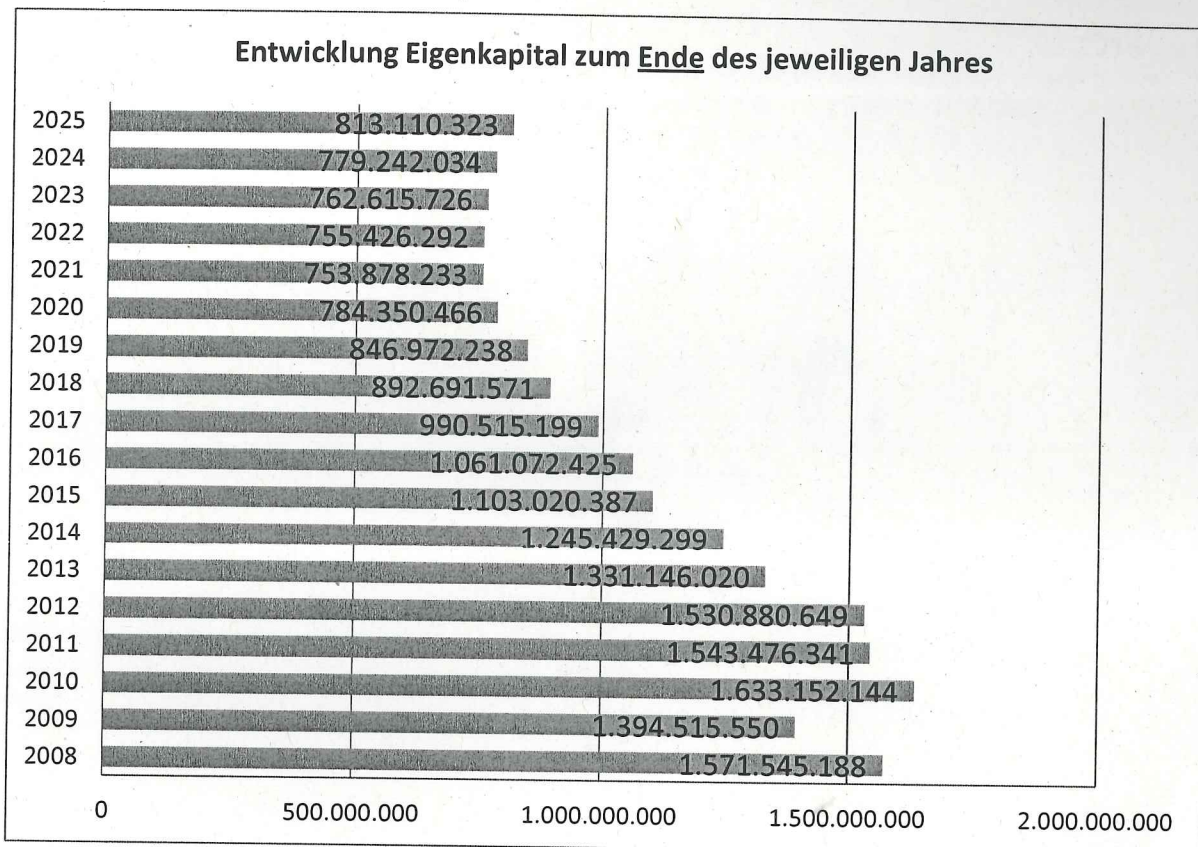
- 1.) LD z.K.
- 2.) ~~LR2~~ Original am LR 28.06/9.
- 3.) zum Vorgang HH 2017/2018

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für den Doppelhaushalt 2017/2018
Bezug: Schreiben vom 05.08.2016 zur Haushaltsaufstellung 2017/2018
- Einleitung der Benehmensherstellung

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 05.08.2016 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2017/2018 Stellung zu nehmen. Wie in der Vergangenheit auch, nehme ich diese Möglichkeit gerne in Anspruch.

Aus den Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2017/2018 geht hervor, dass der Ergebnisplan des LVR-Haushalts für die Jahre 2017 und 2018 jeweils mit einem im Vergleich zum Haushaltsvolumen geringen Defizit abschließt. Dass der Haushalt des LVR knapp auf „Kante“ genäht ist und sich der LVR aufgrund des Kostendrucks in einem stetigen Konsolidierungsprozess befindet, dessen bin ich mir auch vor dem Hintergrund der Bonner Haushaltssituation sehr bewusst. Allerdings ist die **Situation des Bonner Haushalts um ein Vielfaches dramatischer**. Der **Eigenkapitalverzehr der Stadt Bonn** in den letzten Jahren zeigt die Situation überdeutlich:



Die Folge war die Notwendigkeit, im Doppelhaushalt 2015/2016 ein Haushaltssicherungskonzept bis 2024 aufzustellen, was nun im Haushaltsplanentwurf fortgeschrieben wurde. Bis zum Jahr 2021 wird Bonn demnach den Haushaltsausgleich erreichen. Dies aber nur dann, wenn der Weg der Konsolidierung konsequent gegangen wird. Insofern werden Sie nachvollziehen können, dass ich es mir **nicht ausreicht, dass der LVR den Umlagesatz in den Jahren 2017/2018 konstant halten kann. Vielmehr muss der Umlagesatz abgesenkt werden.**

Zunächst bin ich der **Auffassung, dass bezüglich der Rückstellungsproblematik für die Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten eine Lösung gefunden wird.** Ich bin aber auch zuversichtlich, dass der LVR neben den sicherlich bestehenden Risiken auch Chancen hat.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanke ich mich schon heute.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtkämmerin

Prof. Dr. Dörte Diemert



Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Duisburg, den 02.09.2016

**Benehmensherstellung nach § 55 KrO zum Haushaltsplanentwurf 2017/2018
Ihr Schreiben vom 05.08.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren, *liebe Frau Hötte,*

vielen Dank für die Übersendung des o. a. Schreibens mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Die Stadt Duisburg folgt hiermit Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 05.08.2016 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnisplanung werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist eine dezidierte Bewertung Ihrer Haushaltsplanung und der zugrundeliegenden Annahmen auf dieser Basis nur schwer möglich. Die für den 14.09.2016 angekündigte Informationsveranstaltung liegt leider außerhalb der für die Benehmensherstellung festgesetzten Frist.

Ich rege deshalb für die Zukunft an, dass Sie Ihre Erläuterungen – analog bspw. zum Regionalverband Ruhr – auch um tabellarische Übersichten (Entwicklung Ergebnis-/Finanzrechnung mit davon-Ausweis bedeutender Veränderungen) ergänzen.

Ungeachtet der o.g. Verfahrensfragen nehme ich positiv zur Kenntnis, dass Sie, anders als noch in der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung, von einer Erhöhung des Umlagesatzes in den Jahren 2017 und 2018 Abstand genommen haben.

Gleichwohl wird die Stadt Duisburg auch in den kommenden Jahren mit steigenden Umlagezahlungen belastet. Auf Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 ergibt sich für Duisburg ggü. der Festsetzung 2016 eine Zusatzbelastung von rd. 6,7 Mio. EUR (+4,51%). Insgesamt belaufen sich die LVR-Schattengewinne (durch gestiegene Umlagegrundlagen) allein im Jahr 2017 auf 99,0 Mio. EUR (+3,84%).

Angesichts des enormen Konsolidierungsdrucks, mit dem viele Ihrer Mitgliedskommunen konfrontiert sind, lassen sich derart hohe Steigerungswerte – deutlich über dem Inflationsniveau – kaum vermitteln.

Die Stadt Duisburg erneuert und bekräftigt deshalb hiermit die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung des Landschaftsverbandes an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen seiner Mitgliedskommunen.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt Duisburg der von der Stadt Wuppertal koordinierten gemeinsamen Stellungnahme des Aktionsbündnisses "Raus aus den Schulden" beigetreten ist.

Diese wird Ihnen - soweit noch nicht geschehen - gesondert zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Prof. Dr. Diemert



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

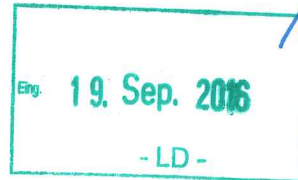
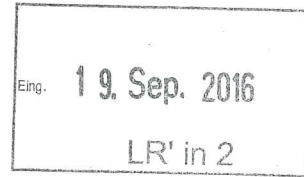
Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy- Ufer 2
50669 Köln



.09.2016

AS.
LR 2 2.06.19/9.
LD



ESSEN
2017

GRÜNE
HAUPTSTADT
EUROPAS

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2017/ 2018
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage
Ihr Schreiben vom 05. August 2016**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung des oben angegebenen Schreibens mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung einleiten und einen ersten Einblick über wesentliche Daten der Haushaltsplanentwurfes 2017/ 2018 geben.

Gerne nehme ich zur Kenntnis, dass der Umlagesatz hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung beim LVR für die Haushaltsjahre 2017/ 2018 gesenkt wird und gegenüber dem Jahr 2016 unverändert bleibt.

Gleichwohl kann dieser Umlagesatz von den Mitgliedstädten nicht hingenommen werden. Diesbezüglich verweise ich auf das Schreiben der Stadt Wuppertal und weitere Städte des Aktionsbündnisses „Raus aus den Schulden“ vom 01.09.2016, dem ich hiermit ausdrücklich beitrete.

Darüber hinaus besteht weiterhin der Dissens bei der Finanzierung der Integration als ambulante Leistung der Eingliederungshilfe in Schulen und Kindertagesstätten. Für den Fall der Einigung in Form der gegenseitigen Garantieerklärung geht die Stadt Essen davon aus, dass auch dies zu einer weiteren Senkung des Umlagesatzes führen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen



info@essen.de
www.essen.de

FBL 21
Eing. 13. Sep. 2016
- 21 -

Eing. 12. Sep. 2016

Stadt Wuppertal - GB 4 - 42269 Wuppertal

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
und die erste Landesrätin und Kämmerin
Frau Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

1) LD, 2. Kts
2) LD + Vg
3) LR 2 + W

Datum
01.09.2016

Betreff
Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes des LVR für den
Doppelhaushalt 2017/2018

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschafts-
umlage; Ihr Schreiben vom 05.08.2016

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

vielen Dank für die Übersendung des o. a. Schreibens, mit dem Sie das
Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Abs. 2 Landschaftsver-
bandsordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten und einen ers-
ten Überblick über wesentliche Daten des Haushaltsplanentwurfes
2017/2018 geben.

Die Stadt Wuppertal sowie weitere Städte aus dem Aktionsbündnis
„Raus aus den Schulden“ folgen hiermit auch in diesem Jahr gerne Ihrer
Aufforderung zur Stellungnahme.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständ-
igung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Stel-
lungnahme darauf.



Die in Ihrem Schreiben benannten Eckdaten basieren auf der 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 vom 20.07.2016 und geben somit den zurzeit aktuellen Planungsstand wieder.

Anhand dieser Grundlage planen Sie mit einem Umlagesatz für die Landschaftsumlage für die Jahre 2017 und 2018 in Höhe von 16,75 v.H., der sich, im Vergleich zum Jahr 2016, nicht geändert hat.

Trotzdem kann dieser Umlagesatz von den Mitgliedsstädten nicht hingenommen werden. Anteilig wird die Entlastung des Bundes von 5 Mrd. € (Erlass des MIK NRW vom 14.07.16) mit bundesweit 2,4 Mrd. € auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aufgeteilt. Davon entfallen auf das Land NRW rd. 575 Mio. €. Durch die Aufteilung auf den Umsatzsteuer-Anteil werden die Mitgliedskommunen des LVR (und LWL) mit einer deutlichen Erhöhung der Landschaftsumlage für die kommenden Jahre belastet – mit steigender Tendenz. Für die Jahre 2017 und 2018 wirken sich bereits die Entlastung der sog. „Vorab-Milliarde“ sowie die Entlastung des Jahres 2017 in Höhe von 1,5 Mrd. € umlageerhöhend aus.

Diese Mehrbelastungen müssen die Städte – besonders diejenigen, die am Stärkungspakt Stufen 1 bzw. 2 teilnehmen – unter Berücksichtigung der Vorgaben des Stärkungspaktes und des Haushaltssanierungsplanes (HSP) an anderen Stellen kompensieren.

Neben den im o.g. Erlass dargestellten Entlastungen durch den Umsatzsteuer-Anteil und die Entlastung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) wird das Land NRW seinen Anteil aus der fünften Milliarde 2018 über die Schlüsselzuweisung zur Verfügung stellen. Hieraus werden die Landschaftsverbände ebenfalls begünstigt.

Vor diesem Hintergrund appelliere ich dringend an Sie, eine Absenkung des derzeitigen und vorgeschlagenen Umlagesatzes von 16,75 v.H. zu ermöglichen

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Dr. Slawig

Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Stellvertretend für:

Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin der Stadt Duisburg

Lars-Martin Klieve
Stadtkämmerer der Stadt Essen

Frank Stein
Stadtkämmerer der Stadt Leverkusen

Bernd Kuckels
Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Mönchengladbach

Uwe Bonan
Stadtkämmerer der Stadt Mülheim an der Ruhr

Apostolos Tsalastras
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Oberhausen

Sven Wiertz
Stadtkämmerer der Stadt Remscheid

Ralf Weeke
Stadtkämmerer der Stadt Solingen